

# Das Allgemeine: Stärkung der Rechte junger Menschen – Welche Neuerungen bringt das KJSG?

## Mehr Rechte

- Stärkung/Konkretisierung der Beratung
- Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige
- Nachbetreuung
- Beteiligung bei der Auswahl einer stationären Einrichtung/Pflegeperson
- Abweichung von Feststellungen im Hilfeplan nur bei Änderung des Hilfebedarfs

## Rechte auf ... Berücksichtigung der Bindungen und Beziehungen

- Berücksichtigung von Geschwistern
- Einbezug von Eltern in die Hilfeplanung - unabhängig von der elterlichen Sorge
- Beratungsanspruch von Eltern, deren Kinder in Einrichtungen oder Pflegefamilien leben
- (kontinuierlicher) Beratungsanspruch von Pflegepersonen
- Zusammenwirken zwischen Eltern und Pflege- und Erziehungspersonen als Bestandteil der Hilfeplanung
- Systematische Perspektivklärung bei stationärer Unterbringung



## Mehr Schutz

- für Kinder in Pflegefamilien/stationären Hilfen
- in Pflegefamilien: Schutzkonzepte
  - Bei Auslandsmaßnahmen: Hilfeplanung vor Ort
  - Betriebserlaubnis: Schärfung der Voraussetzungen und der Befugnisse der betriebserlaubniserteilenden Stellen

## Qualität der Hilfeplanung und -gestaltung

- Kooperativ: Beteiligung anderer öffentl. Stellen (Sozialleistungsträger, Schule)
- Passgenau: Kombination von Hilfen
- Niedrigschwellig: Hilfen in Notsituationen
- Inklusiv: Teilnahme am Gesamtplanverfahren

## Gestaltung von Übergängen

- Frühzeitiger Einbezug anderer Sozialleistungsträger

Vorlage des  
Hilfeplans beim  
Familiengericht

# Mehr Rechte, Mehr Beratung und Beteiligung

<p>§ 8 Abs. 1 § 10a § 36 Abs. 1 § 42</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche haben einen <b>eigenen Rechtsanspruch auf Beratung</b> auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange dadurch der Beratungszweck vereitelt würde (<b>Wegfall der Notsituation</b>)</li> <li>• Leistungsberechtigte und –empfänger:innen werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte beraten – im Vorfeld u. während der Hilfe</li> <li>• in einer für sie <b>verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form</b> – für Kinder und Jugendliche vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII, in der Hilfeplanung vgl. § 36 Abs. 1 SGB VIII, zur Nachbetreuung vgl. § 41a SGB VIII, bei einer Inobhutnahme vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII</li> <li>• Auf Wunsch auch im <b>Beisein einer Person ihres Vertrauens</b> vgl. § 10a Abs. 1 SGB VIII</li> <li>• <b>Inhalte</b> der Beratung gemäß § 10a SGB VIII:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familien/persönliche Situation, Bedarfe, Ressourcen, mögliche Hilfen,</li> <li>2. Leistungen der KJH, Zugang zum Hilfesystem,</li> <li>3. Leistungen anderer Leistungsträger</li> <li>4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe</li> <li>5. Verwaltungsabläufe</li> <li>6. Hinweise auf Leistungsanbieter/Hilfen in Sozialraum und Möglichkeiten der Leistungserbringung,</li> <li>7. Hinweis auf andere Beratungsangebote im Sozialraum</li> </ol> </li> <li>• Soweit erforderlich: Hilfe bei Antragstellung, Klärung weiterer Leistungsträger, Inanspruchnahme von Leistungen, Erfüllung von Mitwirkungspflichten</li> </ul>
<p>§ 37 c Abs. 3 und 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie: <b>Beteiligung</b> der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen an Auswahl einer Einrichtung bzw. Pflegeperson</li> <li>• Abweichung von den Feststellungen im Hilfeplan nur bei Änderung des Hilfebedarfs – auch bei <b>Wechsel der örtlichen Zuständigkeit</b></li> </ul>
<p>§ 36b SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beim <b>Zuständigkeitsübergang</b> sollen Jugendamt und anderen Stelle gemeinsam prüfen, welche Leistung <b>zukünftig dem Bedarf</b> entspricht, und rechtzeitig <b>Vereinbarungen zur Durchführung des Übergangs</b> im Rahmen des Hilfeplans zu treffen</li> </ul>
<p>§ 41 u. 41a SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das <b>Recht auf Hilfen für junge Volljährige</b> wird gestärkt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.</li> <li>• Gesetzgeberische <b>Klarstellung der Coming-Back-Option</b></li> <li>• Ein Anspruch auf <b>Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe (Nachbetreuung)</b> wird eingeführt; Zeitraum und Umgang sind im Hilfeplan zu dokumentieren; <b>regelmäßige Kontaktaufnahme seitens des Jugendamts</b></li> <li>• <b>Ab einem Jahr vor</b> einer beabsichtigten <b>Beendigung</b> einer Hilfe Prüfung des Bedarfs für einen <b>Zuständigkeitsübergang</b></li> </ul>

# Berücksichtigung der Bindungen und Beziehungen

<p>§ 36 Abs. 3 Abs. 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der <b>Geschwisterbeziehung</b> soll bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden</li> <li>• Soweit zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich und der Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt wird, sollen <b>Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind</b>, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden - Entscheidung über ob, wie und Umfang im <b>Zusammenwirken der Fachkräfte</b> und unter Berücksichtigung der Willensäußerungen und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten</li> </ul>
<p>§ 37 § 37c Abs. 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei <b>stationären Hilfen</b> haben die Eltern einen <b>Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind</b></li> <li>• <b>Ziel:</b> Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie oder – falls in einem vertretbaren Zeitraum nicht erreichbar – Erarbeitung und Sicherung einer anderen, förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive</li> <li>• Bei entsprechenden <b>Leistungen Abschluss einer Vereinbarung über Leistung, Qualität(-sentwicklung) und Entgelt gemäß § 77 SGB VIII</b></li> <li>• <b>Förderung der Zusammenarbeit der Pflege-/Erziehungsperson und der Eltern</b> durch geeignete Maßnahmen – Aufgabenwahrnehmung in Abstimmung mit der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, <b>Dokumentation im Hilfeplan:</b> Art und Weise der Zusammenarbeit, Ziele sowie Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern sowie der Pflegeperson sowie der laufenden Unterhaltsleistungen (nur bei Hilfen nach § 33, 35a, 41?)</li> <li>• <b>Einschaltung des Jugendamtes</b> bei massiver Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson durch die Inhaber:in der elterlichen Sorge sowie bei sonstigen <b>Meinungsverschiedenheiten</b></li> </ul>
<p>§ 37a</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsanspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung vor und während der Dauer des Pflegeverhältnisses</li> <li>• Sicherstellung ortsnahe Beratung und Unterstützung</li> <li>• <b>Neu: Vereinbarung über Leistung, Qualität(-sentwicklung) und Entgelt gemäß § 77 SGB VIII</b></li> </ul>
<p>§ 37c</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>Perspektive der Hilfe ist prozesshaft</b> zu klären; der Stand der Perspektivklärung ist im Hilfeplan zu dokumentieren</li> <li>• <b>Maßgeblich:</b> Können in einem für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Familie so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann?</li> <li>• <b>Falls nein:</b> Erarbeitung einer förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive mit allen Beteiligten – dabei regelhafte Prüfung der Adoptionsoption</li> <li>• Ergänzend dazu bei Familienpflege Einführung der <b>Möglichkeit einer gerichtlichen Dauerverbleibensanordnung</b> bei Familienpflege gemäß § 1632 Abs. 4 BGB, wenn sich Verhältnisse bei den Eltern – trotz Hilfe – nicht verbessert haben und eine Verbesserung nicht zu erwarten ist und die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist (zentral: <b>Kindeswohlprinzip</b> gemäß § 1697a Abs. 2 BGB, nach § 1696 Abs. 3 Aufhebung auf Antrag der Eltern)</li> </ul>

# Mehr Schutz

§ 37 b	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherstellung der Anwendung eines nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79 a Satz 3 entwickeltes <b>Konzept zur Sicherstellung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt</b> während der Dauer des Pflegeverhältnisses</li><li>• <b>Beratung</b> der Pflegeperson sowie des Kindes/Jugendlichen vor der Aufnahme und während der Dauer und ihre <b>Beteiligung</b> an der Ausgestaltung des Konzeptes</li><li>• Gewährleistung von <b>Möglichkeiten der Beschwerde</b> in persönlichen Angelegenheiten durch das Jugendamt, Information des Kindes/Jugendlichen hierüber</li></ul>
§ 37c Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Auswahl einer Pflegeperson außerhalb der örtlichen Zuständigkeit: <b>Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers</b> am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson</li></ul>
§ 50	<ul style="list-style-type: none"><li>• In <b>Kinderschutzverfahren</b> vor dem Familiengericht ( §§ 1631b, 1632 Abs. 4, 166, 1666a, 1682) sowie deren Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung legt das Jugendamt dem <b>Familiengericht den Hilfeplan vor</b></li><li>• <b>Inhalt:</b> Ergebnis der Bedarfsfeststellung, vereinbarte Art der Hilfestellung und umfasste Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen</li><li>• In anderen Kindschaftssachen auf Anforderung</li></ul>

# Schutzkonzepte - Ausgangspunkt: Empfehlungen des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch - Abschlussbericht (2011)



Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen

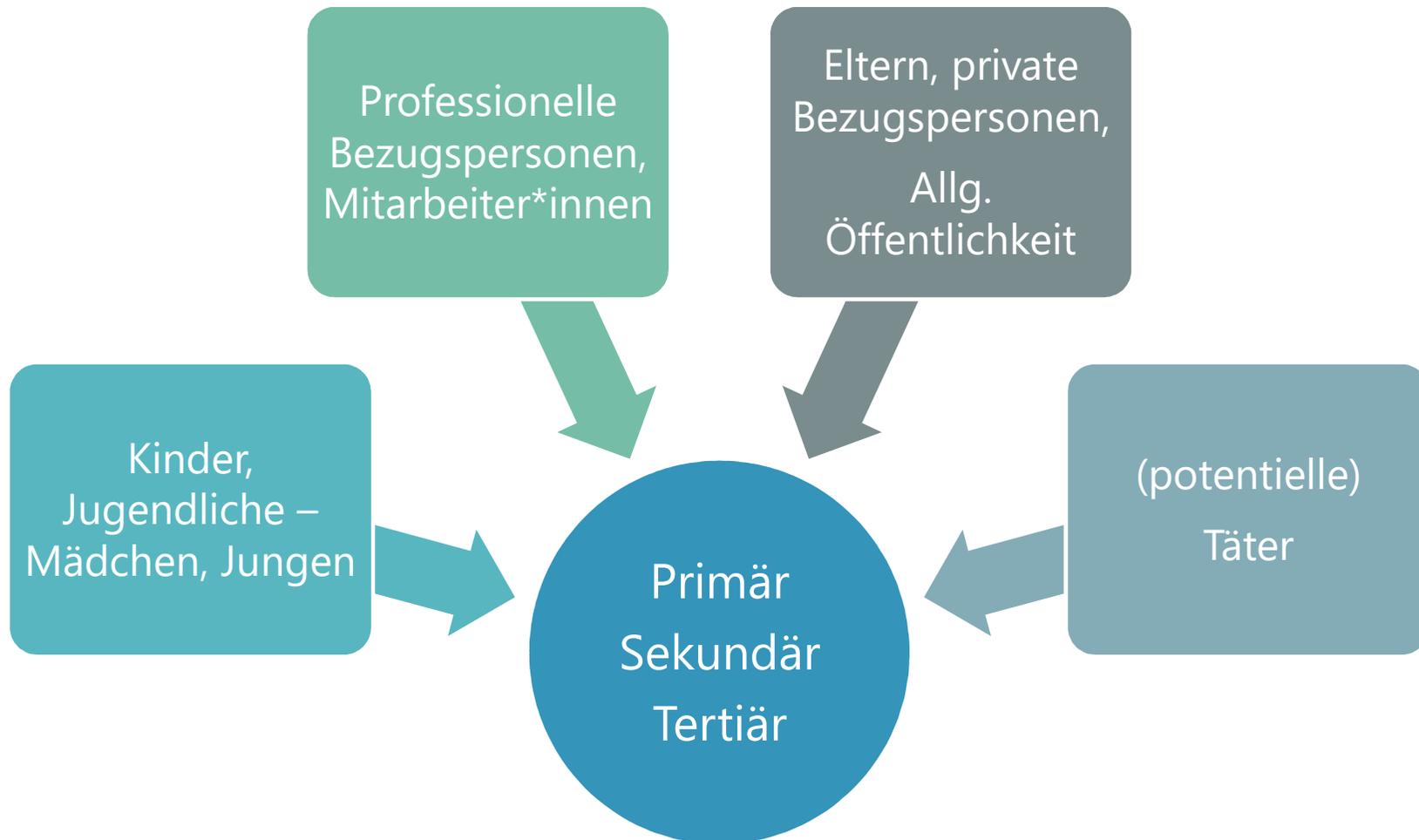
„Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Machtmissbrauch in Institutionen sollen in der Regel in allen Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden.“ (Anlage 3, S. 126)

# Ziele eines Schutzkonzeptes gegen (sexualisierte) Gewalt

- Anerkennung der Problematik des Machtmissbrauchs in Institutionen
- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Gewährleistung des Schutzes und der Sicherung des Kindeswohls
- Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten und selbstbestimmten Umgangs mit Sexualität.
- Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzüberschreitung ermöglichen – Sensibilisierung – Befähigung zu professioneller Hilfestellung
- Hemmschwellen/Aufwand für Täter erhöhen - Risiko der Entdeckung erhöhen - Kultur des Hinschauens fördern
- Kein Tatort werden und Zugang zu Hilfe und Aufarbeitung ermöglichen

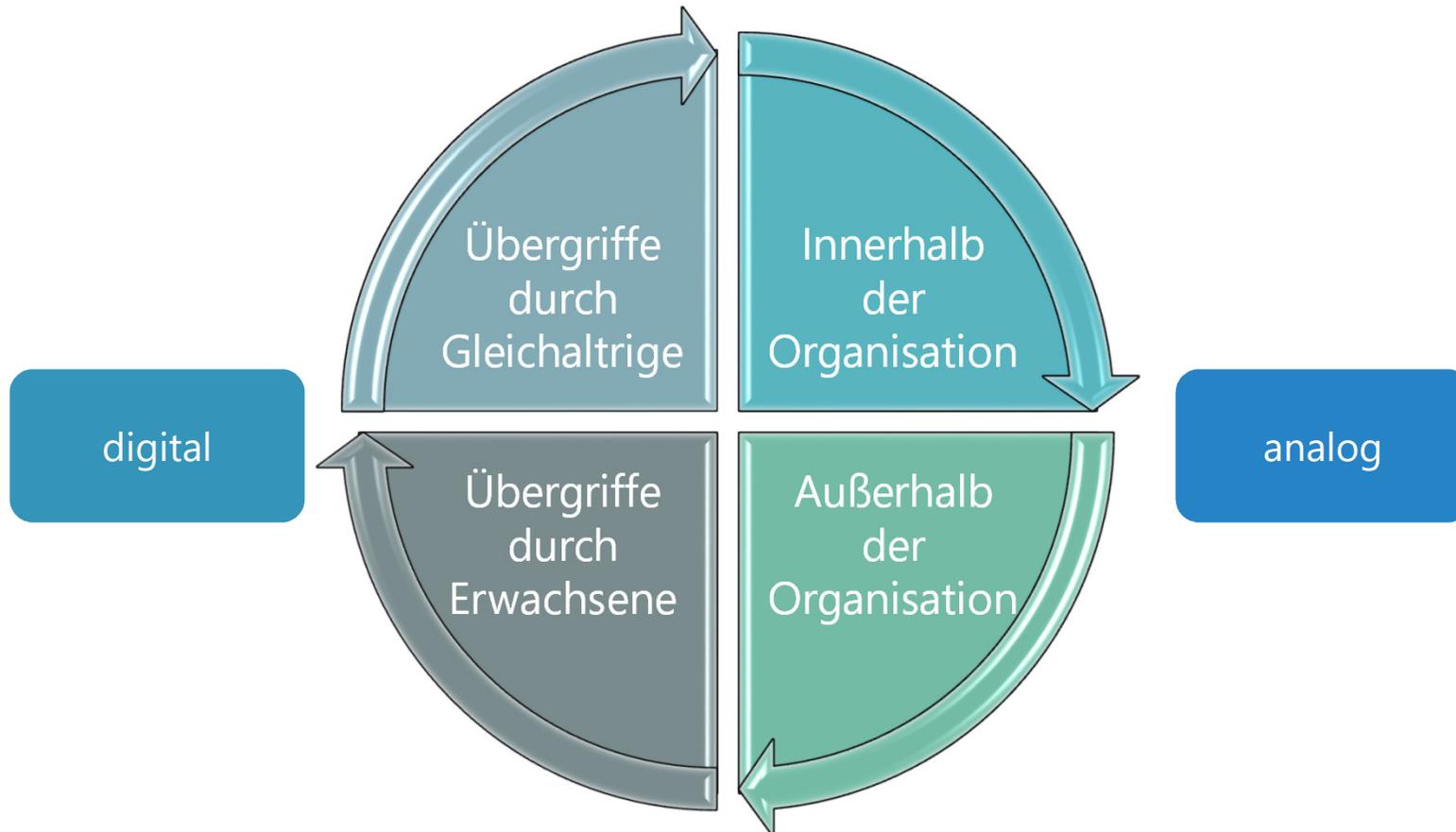


# Prävention von (sexualisierter) Gewalt – Dimensionen

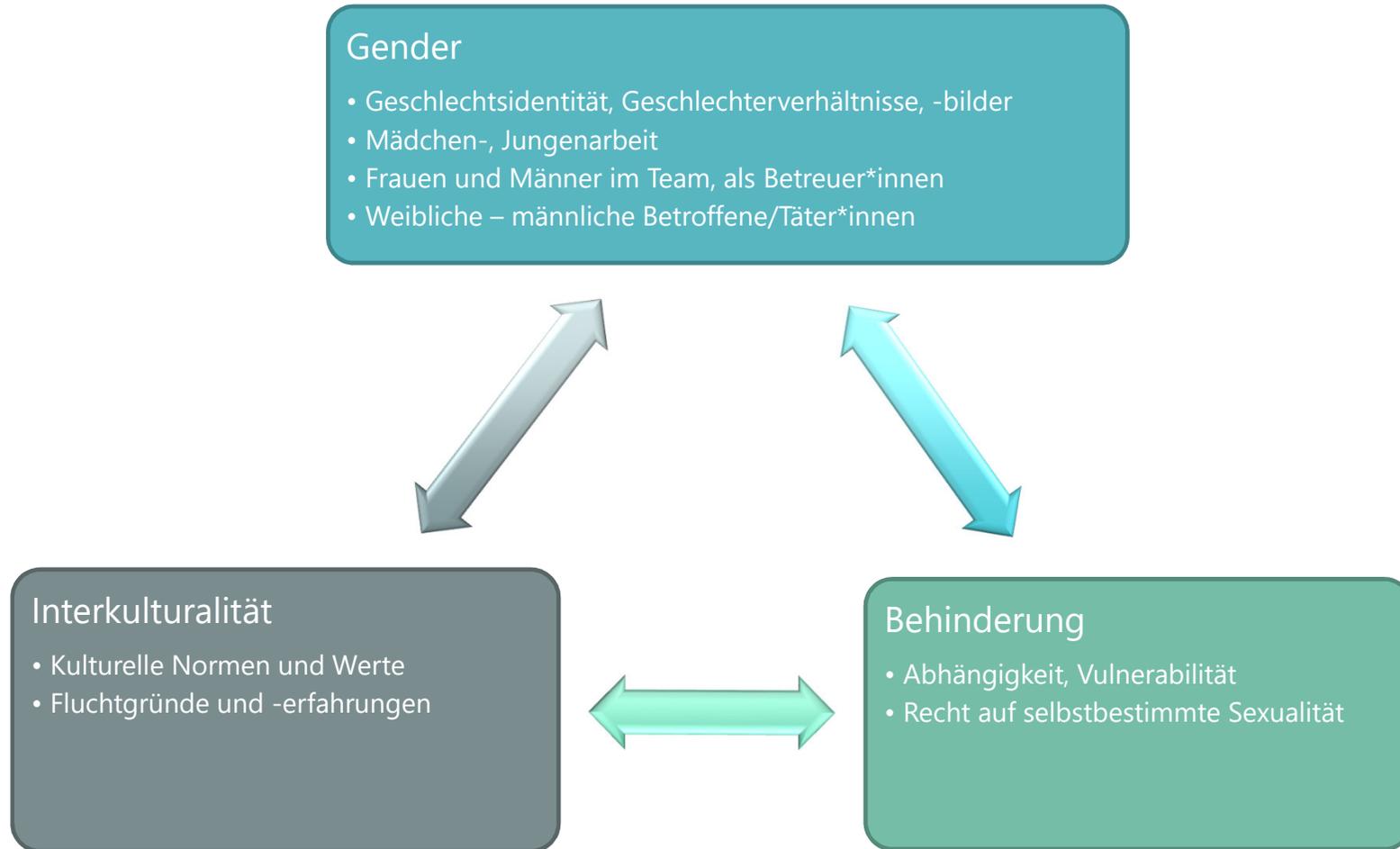


# (Sexualisierte) Gewalt hat viele Gesichter

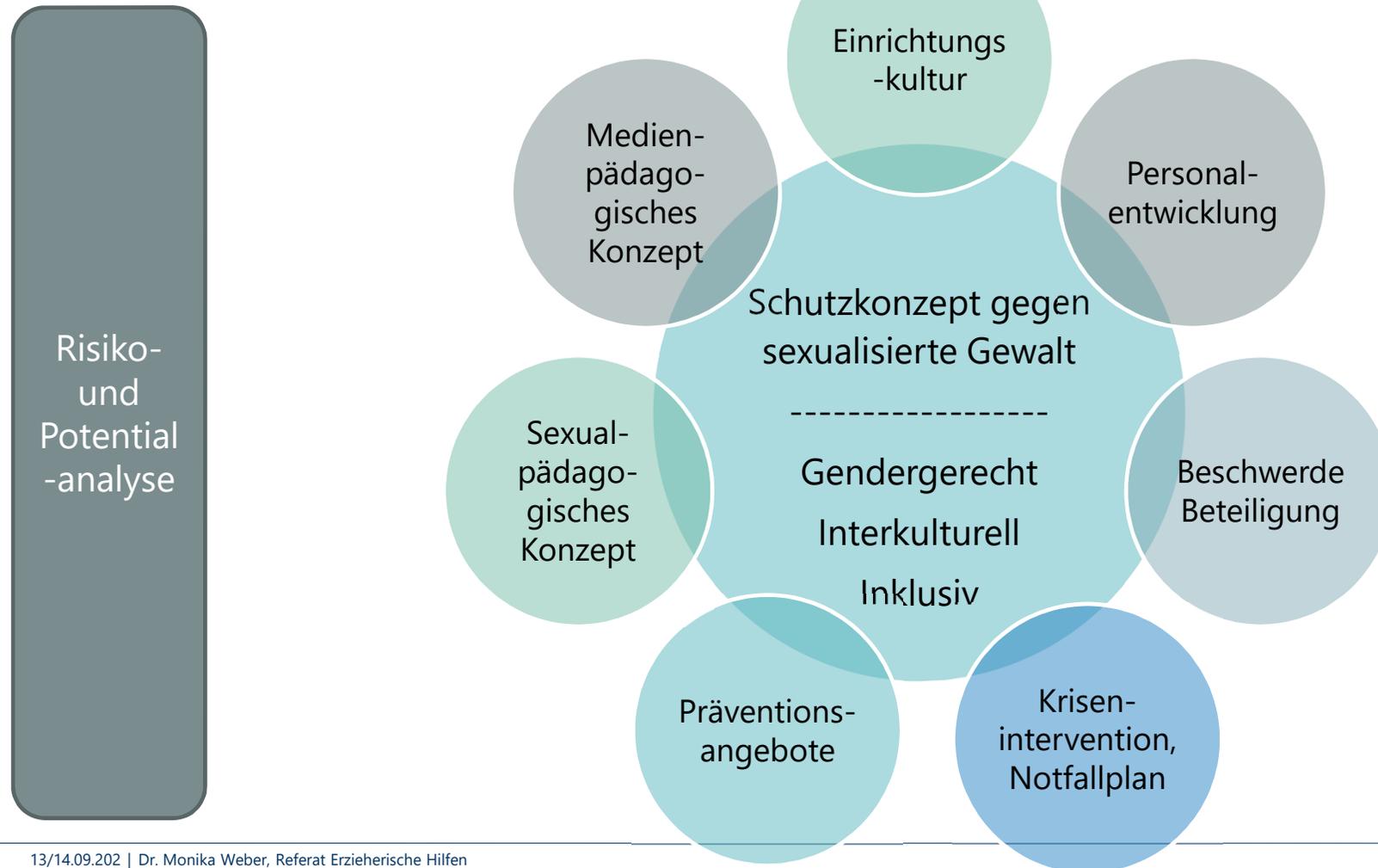
- Unterschiedliche Konstellationen berücksichtigen



# Machtverhältnisse berücksichtigen – Ungleiches ungleich behandeln



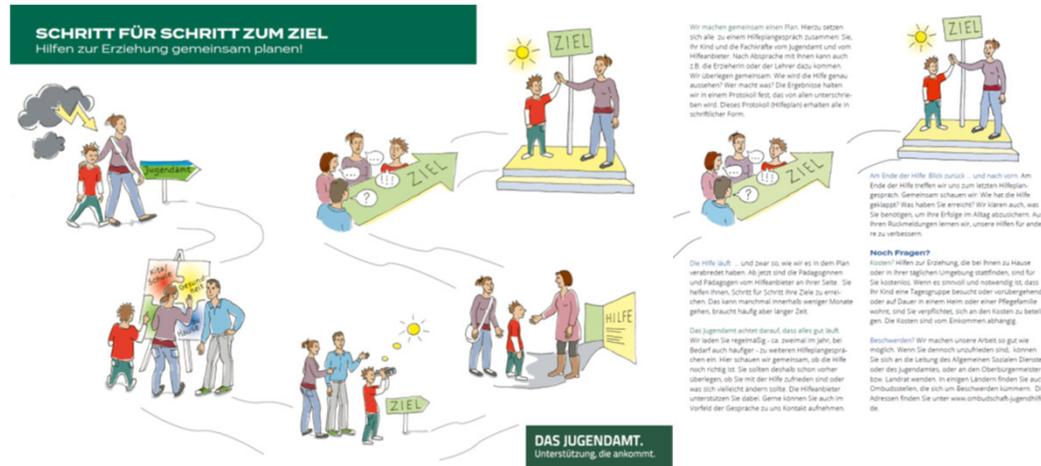
# Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt



# Hilfreiche Materialien

## 1. Beratung und Beteiligung

- Flyer und Tischvorlage „Schritt für Schritt zum Ziel“



## 2. Prozesshafte Perspektivklärung – Rückkehr als Option

- Ideen & Konzepte Heft 53: "Rückkehr als geplante Option – Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie", LWL-Landesjugendamt (Hg.), Dittmann-Dornauf, Andrea; Wolf, Klaus 2014



## 3. Überarbeitung der Empfehlungen der BAG LJÄ zur Hilfeplanung in 2022

Alle Materialien zum Download:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/unsere-handlungsfelder/asd-hilfen-zur-erziehung/hilfeplanung/>

# Hilfreiche Materialien zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe

5. Team „FosterCare“ - Prof. Dr. Jörg M. Fegert u.a.: Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt 5-2020  
Download: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/Aufsatz\\_FosterCare\\_JAmt%202020,%20234.pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/Aufsatz_FosterCare_JAmt%202020,%20234.pdf)
6. Heinz Müller, Laura de Paz Martinez: Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Mainz 2020  
Download: [https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/Diskussionspapiere/Schutzkonzeptionen\\_in\\_der\\_PKH\\_2020.pdf](https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/Diskussionspapiere/Schutzkonzeptionen_in_der_PKH_2020.pdf)
7. Anika Metzdorf-Scheithauer, Heinz Müller: Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Ausgangslage, Anforderungen und Ansatzpunkte. Mainz 2021  
Download: [https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Kinderschutz/Anregungs-und\\_Beschwerdem%C3%B6glichkeiten\\_in\\_der\\_Pflegekinderhilfe\\_2021.pdf](https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Kinderschutz/Anregungs-und_Beschwerdem%C3%B6glichkeiten_in_der_Pflegekinderhilfe_2021.pdf)
8. Jörg M. Fegert u.a. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. Weinheim 2022  
Link: [https://www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik\\_soziale\\_arbeit/produkte/details/47511-schutzkonzepte-in-pflegefamilien.html](https://www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik_soziale_arbeit/produkte/details/47511-schutzkonzepte-in-pflegefamilien.html)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Dr. Monika Weber**  
**LWL-Landesjugendamt**

Warendorfer Str. 25  
48145 Münster  
Tel.: 0251 591-36 32  
[dr.monika.weber@lwl.org](mailto:dr.monika.weber@lwl.org)

Besuchen Sie uns im Internet: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)